

## **Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines vierten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes“**

Sehr geehrte Frau Dr. Weiss,

aufgrund der kurzen Frist zur Stellungnahme bis zum 23.04.2003 konzentrieren wir uns auf folgende vier Themenbereiche:

- Finanzierung der FFA,
- Deutscher Filmrat,
- Kriterienbasierte Referenzförderung,
- Absatzförderung.

### **Finanzierung der FFA**

Der VdF hat in seinen Stellungnahmen und in den zahlreichen Gesprächen innerhalb des Bündnisses für den Film deutlich gemacht, daß bei der Finanzierung der FFA die Prinzipien der Angemessenheit und der Gleichbehandlung gelten müssen. Leider erfüllt der vorgelegte Entwurf diese Prinzipien nicht. Während den parafiskalischen Einzählern (Kino- und Videobranche) per Gesetz ohne Rücksprache eine 40 bis 60 prozentige Erhöhung zugemutet wird, bleiben die Modalitäten für die TV-Einzähler nach wie vor unklar. Die Modalitäten bei der Aufbringung und Verteilung der Mittel der öffentlich-rechtlichen Sender sind nicht geklärt, die Teilfinanzierung der privaten Sender über das Schalten aktueller Kinotrailer für deutsche Filme ist ebenfalls völlig offen. Insbesondere ist unklar, wie Substitutionseffekte verhindert werden können, denn bereits heute strahlen öffentlich-rechtliche und private TV-Sender aktuelle Kinotrailer in den Fällen aus, in denen sie Co-Produzenten bzw. TV-Rechteinhaber bei den betreffenden Filmen sind.

Wir erwarten von der Bundesregierung eine klare Aussage über das Zahlungsvolumen und das Zahlungsprocedere der öffentlich-rechtlichen und privaten TV-Sender auch im Hinblick auf eventuell zu leistende nichtmonetäre Hilfen und zwar bevor das Gesetz in den parlamentarischen Beratungsprozeß eingebracht wird.

Ohne diese Klarheit ist eine Diskussion über eine Erhöhung der Kino- und Videoabgabe unsinnig. Die vorgesehene Erhöhung der Kino- und Videoabgabe wird von uns nicht akzeptiert.

Aberwitzig ist die im § 66 FFG -E- in Absatz 1 vorgesehene Formulierung:

*„Bei der Berechnung des Umsatzes nach Absatz 1 sind die in einem anderen Mitgliedsstaat der europäischen Gemeinschaft als nationaler Film hergestellten Werke nicht zu berücksichtigen.“*

Diese Diskriminierung deutscher, aber auch US-amerikanischer Filme, trifft im wesentlichen den deutschen Film und die US-amerikanischen Indie-Produktionen. Bereits heute werden deutsche Filme mit durchschnittlich geringeren Filmmietsätzen verliehen als US-amerikanische Produktionen. Dieser Benachteiligungsparagraph wird die Verleiher deutscher Filme dazu zwingen, ihren Filmmietsatz noch weiter zu reduzieren. Dies wird im Ergebnis dazu führen, daß die Refinanzierung deutscher Filme weiter geschwächt wird.

Ähnliches trifft auch auf den US-Independent-Film zu. Der vorgeschlagene Paragraph wirkt wie ein Mechanismus zur Verhinderung der Programmvielfalt im Kino. Dies kann nicht die Aufgabe des BKM sein.

Schließlich führt diese neue Bestimmung zu einem erheblichen verwaltungstechnischen Aufwand bei den Filmtheaterbetrieben und bei der Filmförderungsanstalt. Völlig unklar ist derzeit auch, wie europäische/internationale Co-Produktionen behandelt werden sollen.

Die vorgeschlagene Bestimmung muß ersatzlos gestrichen werden.

## **Deutscher Filmrat**

Die vorgeschlagene Institutionalisierung eines „deutschen Filmrats“ im FFG, der übrigens seitens des BKM kein einziges Mal bei den Bündnis-für-den-Film-Gesprächen thematisiert worden ist, führt zu einer verstärkten Bürokratisierung des deutschen Films. Ein „deutscher Filmrat“ ist überflüssig.

## **Kriterienbasierte Referenzförderung**

Auch die derzeit bestehende Referenzförderung basiert auf drei unterschiedlichen Kriterien:

1. dem Genre des Films,
2. den FBW-Prädikaten,
3. den Besucherzahlen.

Darüber hinaus gelten unterschiedliche Ausstiegsgrenzen zwischen der Produktion und der Verleihreferenzförderung.

Mit dem vorgesehenen Verzicht auf die FBW-Prädikate und der Ersetzung durch Nominierung bzw. Preise bei relevanten internationalen Filmfestivals werden zukünftig zahlreiche Filme nicht mehr von der Referenzförderung profitieren können. Unsere mehrfach geäußerte Empfehlung an das BKM, neue Referenzkriterien anhand vorliegender FFA-Studien zu prüfen, wurde offensichtlich nicht gefolgt. Auch unser Vorschlag, bestimmten Genres wie Kinderfilmen, Dokumentarfilmen und Erstlingsfilmen einen Aufschlag auf die Besucherzahlen zu gewähren, fand kein Interesse beim BKM. Die nun vorgeschlagene Regelung wird insbesondere den Dokumentarfilm stark benachteiligen. Nur sehr wenige deutsche Dokumentarfilme erreichen 50.000 Besucher oder mehr. Da es für Dokumentarfilme im Vergleich zu Spielfilmen viel weniger Abspielmöglichkeiten auf Festivals gibt, steht dieses Kriterium dem Dokumentarfilm in der Regel nicht zur Verfügung. Unsere empirischen Untersuchungen haben gezeigt, daß die derzeitige Referenzregelung dem Grundgedanken des Erhalts der kulturellen Vielfalt folgt und trotzdem den besucherstarken Film besonders belohnt.

Wir empfehlen nochmals dringend, den vorgeschlagenen Kriterienkatalog anhand der empirischen Daten für die letzten drei Jahre durch die FFA prüfen zu lassen. Wir gehen davon aus, daß das BKM nach Püfungen das bestehende System beibehalten wird. Sollte dies nicht der Fall sein, erwarten wir allerdings für Dokumentarfilme eine wesentlich niedrigere Besuchereinstiegsgrenze.

## **Absatzförderung**

Grundsätzlich begrüßen wir es, daß im neuen FFG höhere Mittel für die Absatzförderung vorgesehen sind. Warum allerdings die Referenzförderung beim Kinoverleih auch im novellierten FFG zunächst als bedingt rückzahlbares Darlehen ausgezahlt werden soll und nicht, wie bei der Produktions- und Theaterförderung als Zuschuß, erschließt sich uns in keiner Weise. Wir wiederholen deshalb unsere Forderung, daß die Kinoverleihreferenzförderung als Zuschußförderung ausgestaltet wird.

Wir wiederholen des weiteren unsere Forderung, daß die Referenzmittel aus der Absatzförderung auch in Garantien, wie beim Media-Plus-Programm, investiert werden können. Diese Regelung erleichtert die Finanzierung deutscher Kinofilme.

Hinsichtlich der Projektförderung regen wir an, daß ähnlich wie in der Produktionsprojektförderung zurückgezahlte Darlehen dem jeweiligen Verleiher auf ein spezielles Konto gutgeschrieben werden, auf das der jeweilige Verleiher bei neuen Fördermaßnahmen für neue Filme zurückgreifen kann.

Hinsichtlich der neuen Fördermöglichkeit „Abdeckung der für den Auslandsabsatz entstehenden Kopienkosten“ gehen wir davon aus, daß die FFA diese Fördermöglichkeit wie im Gesetz vorgesehen, nur im Ausnahmefall wahrnehmen wird, da ansonsten eine starke Substitution der Absatzfördermittel zu Gunsten des Auslandsvertriebs und zu Lasten der inländischen Kinofilmvermarktung auftreten würde.

Der neugefaßte Absatz 7 im § 53 a FFG -E- entspricht in keiner Weise den Gesprächsergebnissen, die bei immerhin drei Gesprächsterminen im Dezember letzten Jahres zwischen dem BKM auf der einen Seite und den Video-, den Kino- und den Verleihverband auf der anderen Seite gefunden worden sind. Alle Filmwirtschaftsverbände sind der Meinung, daß im neuen FFG mehr zusätzliche Mittel für sogenannte generische Kampagnen bzw. Gemeinschaftsaktionen zur Verfügung gestellt werden sollten. Es ist nicht sachgerecht, diese Mittel allein aus dem Absatzförderungsetat zu generieren. Sinnvollerweise sollten diese Mittel im Rahmen der §§ 67a und 68 FFG -E- verteilt werden.

Der vorgelegte FFG-Entwurf trifft bei unseren Mitgliedsfirmen bis auf wenige Einzelfälle auf massive Ablehnung. Die vorgesehene Erhöhung der Kinoabgabe, die wegen der Vorabzugsfähigkeit der FFA-Abgabe zu fast 50 % von den Verleihfirmen getragen werden soll, ist nicht vertretbar. Sie ist auch nicht legitim, da es dem BKM nicht gelungen ist, die bestehende Benachteiligung der Kino- und Videowirtschaft gegenüber der TV-Branche auch nur annähernd zu beseitigen.

Im Gegenteil, die Benachteiligung wird verschärft. Diese Gerechtigkeitslücke, die vorgesehene Diskriminierung deutscher sowie nichteuropäischer Filme, die unnötige zusätzliche Bürokratisierung mit einem deutschen Filmrat, ein unausgeglichenes kriterienbasierendes Referenzsystem sowie unnötige Schwächen bei der Absatzförderung führen zu einer Ablehnung des vorgelegten FFG-Entwurfs.

Wir haben allergrößte Zweifel, daß es bis Ende diesen Jahres gelingt, die zahlreichen Mängel des Entwurfes zu beseitigen. Gleichwohl bieten wir an, bei der Beseitigung dieser Mängel zu helfen.

Mit freundlichen Grüßen  
VERBAND DER FILMVERLEIHER E.V.  
Im Auftrag des Vorstandes

Wiesbaden, den 23.04.2003

Johannes Klingsporn